

die Deputation das Recht bezweifelt und verneinet, dieser nicht beipflichten kann, so muß ich dieß aber allerdings da thun, wo die Deputation und zwar diese mindestens zum Theil, diese Rückstände als eine Ehrenschild der Nation erklärt, obwohl ich dazu einen andern Grund habe, nämlich den, daß es ein Ehrepunct ist, eine rechtlich begründete Schuld zu bezahlen, als wofür ich diese Rückstände halte. Meine Ansicht ist kürzlich diese: Diejenigen jetzt fast insgesammt verstorbenen Staatsdiener, welchen bei ihrer Anstellung eine Gehaltszulage an 1000 Thlr. zugesichert worden, haben auf diese 1000 Thlr. und deren volle Auszahlung einen Rechtsanspruch dadurch erhalten, daß man in ihrem Anstellungsdecrete diese volle Summe ausgedrückt hat; denn hätte der Einzelne unter ihnen nur 500 Thlr. jährlich erhalten sollen, so würde auch nur diese Summe daselbst ausgedrückt worden sein. Dem Diener aber zu gleicher Zeit 1000 Thlr. anweisen und 500 Thlr. davon wieder nehmen, ist ein ganz ungewöhnliches und mit sich selbst im Widerspruch stehendes Verfahren, für dessen Dasein ein klarer Beweis zu führen ist. Diejenigen, welche, daß jener Abzug in den Anstellungs-Decreten mit enthalten und bedungen sei, behaupten, vergessen offenbar zu unterscheiden zwischen der förmlichen Zusicherung der Zulage an 1000 Thlr. und dem vorbehaltenen Rechte des Staats, einstweilen und abschläglich nur 500 Thlr. davon zu bezahlen, so daß die übrigen 500 Thlr. erst später zu berichtigen. Das spätere Nachzahlen wurde deshalb vorbehalten, weil die Stände sich nicht überzeugten, daß sie und ihre ständischen Kassen dazu in Anspruch zu nehmen wären, vielmehr der Landesherr jene Zahlung ohne ihr Zutun machen könne und solle. Durch diese Differenz zwischen der fiscalischen und ständischen Kasse ward nun jener Vorbehalt, einstweilen auf die 1000 Thlr. nur 500 Thlr. zu zahlen, hervorgerufen und bedingt, und von der Entscheidung dieser Differenz ward eigentlich der Termin der Nachzahlung abhängig gemacht. Nicht das Recht des Staatsdieners, die 1000 Thlr. als Zulage zu fordern, ward von dem Fürsten oder von den Ständen bestritten, sondern nur dieß: wer? ob Fürst oder Stände die Zahlung zu leisten hätten, mit einem Worte, nicht die Zahlung der 500 Thlr. selbst, ob sie überhaupt stattfinden werde und solle, sondern die Zeit, zu welcher sie geschehen sollte, war ungewiß. Diese Ungewißheit ist aber seit der, durch die Verfassung eingeführten Verschmelzung der fiscalischen und ständischen Kassen gehoben, mithin die Zahlung jetzt zu leisten. Unrichtig ist demnach die Ansicht der Deputation, als wäre eine auflösende Bedingung bei jener Zulage stipulirt worden und diese Bedingung wirklich eingetreten, und eben deshalb sind auch die zu dem Ende angeführten Gesetze aus den römischen Gesetzbüchern nicht passend. Von Stipulationen ist übrigens bei jener Zulageversicherung nicht die Rede und die Erklärung einer Urkunde im Zweifel gegen den zu machen, der sie aufgesetzt und klarer sprechen sollen; die Anstellungs-Urkunden gehen von dem Landesherrn aus und daher, so wie daß im Zweifelsfalle zu Gunsten der Privaten gegen den Fiscus, der nur die Stände vertreten hat, zu entscheiden, möchte, selbst bei nicht so klarer Sachlage, jene Zahlung zuzugestehen sein. Geht man übrigens auf das Geschichtliche zurück, so findet man, daß diese Zulagen selbst

von den Ständen erst beantragt worden, daß man sie, wenn der frühere Gehalt aus alten Zeiten beibehalten und den neueren nicht entsprechend sich darstellte, als bleibend angesehen und daß noch im Jahre 1830 die Regierung in der Annahmeschrift der Bewilligung jene rückständigen Zulagen als begründete und bestehende Forderungen erklärt, deren Nachzahlung geschehen müsse.

**Abg. Sachse:** Es ist mir im Berichte nicht vorgekommen, daß erwähnt worden wäre, der Antragsteller sei von denen, welche Interesse an der Auszahlung haben, zu dieser Petition ermächtigt worden. Diese Petition ist sogleich an die 3. Deputation verwiesen worden, weil der Antragsteller ein Kammermitglied ist, außerdem würde sie an die 4. Deputation gekommen sein; diese würde sie aber formell zurückgewiesen haben, weil der Antragsteller nicht bevollmächtigt ist. Ich halte aber dafür, daß §. 118. der Landtagsordnung auch die 3. Deputation binde; denn außerdem läßt sich nicht absehen, wie ein Dritter dazu komme, zum Vortheil anderer die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, von denen man gar nicht weiß, ob sie die Staatskasse nur in Anspruch nehmen wollen, ob sie etwas fordern. Ich glaube, schon aus diesem Grunde dürfte der Petition keine Folge gegeben werden. Das Deputationsgutachten enthält aber auch eine solche Menge von Gründen, welche gegen die Statthaftigkeit des Gesuchs sprechen, daß es unmöglich ist, sie zu wiederholen. Aus allem geht wenigstens soviel hervor, daß die Sache höchst zweifelhaft sei, und wenn sie auch nur einigermaßen zweifelhaft ist, so wird die Kammer sich doch kaum berufen fühlen, daß sie ein Gesuch um Bewilligung einer Summe stelle, auf welche die Regierung kein Postulat gestellt hat. Als die Sache an die 2. Deputation kam, hat sich die Deputation nicht allein auf dieses Postulat beschränkt, es kam die Sache in der Kammer zur Sprache, und diese hat sich dahin entschieden, daß nur das zu bewilligen sei, was von der Regierung beantragt worden ist. Die Gerechtigkeit der Staatsregierung ist bekannt, diese hat aber die Auszahlung der gedachten Rückstände nicht postulirt, und schon das zeigt, wie zweifelhaft diese Sache ist. Die Ansicht der Deputation war damals getheilt, die Mehrzahl derselben stimmte dafür, es liege kein Grund vor, um auch diese Summe zu bewilligen, und sie konnte der Kammer unmöglich anrathen, diese Summe zu bewilligen, da den Unterthanen an dem Rechte selbst nichts genommen wird, da sie jederzeit den Rechtsweg einschlagen können. Die Minorität ergriff aber auch die Gründe der Billigkeit, führte auch einen scheinbaren Rechtsgrund an, und sprach sich dafür aus, daß man diese Summe bewilligen möge. Jetzt wird vom Vicepräsidenten nun diese Anforderung an die Staatskasse gemacht, es möge diese Summe noch von der Staatsregierung als Postulat gefordert werden, und ich beziehe mich nochmals darauf, daß doch erst eine Vollmacht nöthig zu sein scheint.

**Vicepräsident:** Ich habe allerdings einen Auftrag in dieser Sache nicht erhalten, muß aber deshalb auf den Hergang dieser Sache in der Kammer verweisen. Das h. Decret vom 22. Juni 1833 nämlich hat zuerst jener Gehaltsrückstände unter andern